



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0091/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	13.02.2020
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	04.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum sowie Abweichungen von Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern Weinböhl
Standort. Fl.-St. 352/2, 366 T. v., Helmut-Türk-Straße

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet und befindet sich im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl. Die Antragsteller möchten ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Abstellraum errichten und beantragen dafür die Baugenehmigung. Gleichzeitig werden folgende Abweichungen von der Baugestaltungssatzung beantragt:

§ 6 Abs. 2 – Dacheindeckung in anthrazitfarbenen Betondachstein anstatt rotem Biberschwanzziegel

§ 7 Abs. 2 – Kunststofffenster statt Holzfenster sowie liegende und abweichende Seitenverhältnisse der Fenster

§ 7 Abs. 4 – Hauseingangstür und Garagentor in Kunststoffausführung statt Holz oder Holzimitation

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung und zu den Abweichungen nach § 6 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 und 4 der Baugestaltungssatzung für den Ortskern wird erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der Bebauung in die Umgebung ein. Des Weiteren gibt es im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung bereits einige Gebäude, die von den entsprechenden Festsetzungen Abweichungen genehmigt bekommen haben. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan